

# **Jugendordnung**

der

## **Jugendfeuerwehr Erzhausen**

### **1. Namen, Wesen, Aufsicht**

- 1.1 Die Gemeindejugendfeuerwehr Erzhausen ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen. Somit ist sie Mitglied der Hessischen Jugendfeuerwehr, der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg. Sie trägt den Namen „Jugendfeuerwehr Erzhausen“.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen nach dieser Ordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Erzhausen untersteht gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen, der/die sich des Gemeindejugendfeuerwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin als Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben bedient.
- 1.4 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderliche Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 der Feuerwehrorganisationsverordnung verfügen.

### **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr Erzhausen mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten, die allgemeine Jugendarbeit betreffend.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der

Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss schriftlich vorliegen. Als Angehörige der Jugendfeuerwehr können in der Regel nur Jugendliche aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Erzhausen haben.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen im Einvernehmen mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr). Dieser ist bei Austritt zurückzugeben.

### **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
  - 4.1.3 den Jugendausschuss zu wählen
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung
- 4.2.1 an den Übungen und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
  - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen

zu ergreifen.

- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin umgesetzt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen ausgeführt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin erklärt werden. Dieser/diese entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

## 6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Erzhausen erlischt
- 6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Stadt/Gemeinde)
  - 6.1.2 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten
  - 6.1.3 auf Wunsch des Mitglieds
  - 6.1.4 durch Ausschluss
  - 6.1.5 beim Übertritt in die Einsatzabteilung
  - 6.1.6 bei Tod des Mitglieds

## 7. Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Erzhausen sind
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 7.1.2 der Jugendausschuss.

## 8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin mit 14 Tagen Ladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und besitzt bei Wahlen eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 8.4.1 jährliche Wahl des Gruppenleiters/der Gruppenleiter/der Gruppenleiterin/der Gruppenleiterinnen und der Mitglieder des Jugendausschusses
- 8.4.2 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen
- 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- 8.4.4 Entlastung des Jugendausschusses
- 8.4.5 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge. Bei Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

## 9 Jugendausschuss

9.1 Außer dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin wird der Jugendausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- 9.2.1 dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin
- 9.2.2 dem Gruppenleiter/den Gruppenleitern/der Gruppenleiterin/den Gruppenleiterinnen
- 9.2.3 dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin
- 9.2.4 dem Sprecher/der Sprecherin
- 9.2.5 dem Schriftwart/der Schriftwartin
- 9.2.6 den Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Deren Anzahl wird nach Notwendigkeit von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/ der Gemeindejugendfeuerwehrwartin festgelegt.

9.3 Der Jugendausschuss wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin geleitet.

9.4 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben

- 9.4.1 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9.4.2 Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 9.4.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
- 9.4.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

## **10 Jugendsprecher/Jugendsprecherin**

Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin ist Vermittler/Vermittlerin zwischen den Mitgliedern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin. Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Gibt es mehrere Ausbildungsgruppen innerhalb der Jugendfeuerwehr, ist pro Gruppe ein Jugendsprecher/eine Jugendsprecherin zu wählen.

## **11 Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin**

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule erfolgreich abgelegt sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen die amtliche Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.

- 11.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 11.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz- und Stimmrecht im Feuerwehrausschuss und ein Sitzrecht im Vorstand des Feuerwehrvereins.
- 11.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren von der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen gewählt. Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- 11.4 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin wird durch den Gemeindevorstand schriftlich ernannt.
- 11.5 Aus den gewählten Gruppenleitern/Gruppenleiterinnen wird durch die Mitgliederversammlung ein stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart/stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## **12 Gruppenleiter/Gruppenleiterin**

Die Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein sowie einen Grundlehrgang und einen A-Lehrgang erfolgreich abgelegt haben. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Die Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 12.1 Die Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen unterstützen den Gemeindejugendfeuerwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben.
- 12.2 Gewählt werden die Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen durch die Mitgliederversammlung.
- 12.3 Gibt es mehrere Ausbildungsgruppen innerhalb der Jugendfeuerwehr, ist pro Gruppe ein Gruppenleiter/eine Gruppenleiterin zu wählen.

### **13. Schriftführung**

- 13.1 Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Mitgliederversammlung sowie die Protokolle der Sitzungen des Jugendausschusses.
- 13.2 Die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes/der Schriftwartin. Für die Weiterleitung des Jahresberichts ist der Gemeindejugendfeuerwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin verantwortlich.

### **14. Kassenwesen**

Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird die Jugendfeuerwehr von der Gemeinde Erzhausen und dem Feuerwehrverein Erzhausen gefördert. Der Feuerwehrverein führt die Kassengeschäfte der Jugendfeuerwehr. Darunter fallen nur Aufwendungen, die nicht unter die gesetzlichen Pflichten des Trägers fallen.

### **15. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung**

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter/eine Gruppenleiterin verantwortlich sein.
- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenfrei gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr gereinigt zurückzugeben.
- 15.3 Die Bekleidung und Ausrüstung ist von jedem Mitglied zu pflegen. Schäden sind dem Gemeindejugendfeuerwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin umgehend zu melden.
- 15.4 Für Schäden an der Kleidung oder Ausrüstung, die außerhalb der

Dienstzeit oder mutwillig entstehen, haften der oder die Jugendfeuerwehrangehörige und der gesetzliche Vertreter.

## **16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- 16.1 Die feuerwehrtechnische Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 16.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß § 8 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes untersagt.
- 16.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 – 52 m 0605, BGBl. I, S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch das Hessische Sozialministerium oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 16.4 Der Dienstplan ist durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

## **17. Soziale Absicherung**

- 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 17.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften und Verordnungen ist zu achten.
- 17.3 Sachschäden werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehren.

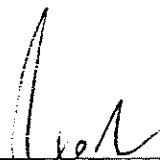
## 18. Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen

Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres auf ihren Wunsch in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen, soweit die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

## 19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Die Jugendordnung basiert auf der jeweiligen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Erzhausen.
- 19.2 Die Jugendordnung wurde am 18.03.2005 von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in der Dienstversammlung genehmigt.
- 19.3 Die Jugendordnung wurde am 5.9.05 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen genehmigt.

Erzhausen, den

  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)  
\_\_\_\_\_  
(Gemeindebrandinspektor)  
\_\_\_\_\_  
(Gemeindejugendfeuerwehrwart)